



## Auszug aus der Schullaufbahnverordnung (SLV) vom 11. September 2012 (SG 410.700) und der Absenzen- und Disziplinarverordnung vom 20. Mai 2014 (SG 410.130)

Version vom 12.8.2019

Weitere Informationen finden sich auch unter [www.volksschulen.bs.ch/unterricht/beurteilung](http://www.volksschulen.bs.ch/unterricht/beurteilung)

### Beurteilung (§§ 30 und 33 Schullaufbahnverordnung)

#### § 30 Beurteilung der Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern

<sup>1</sup>Die zuständige Lehrperson beurteilt die Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern auf der Grundlage der während der massgeblichen Beurteilungsperiode erstellten Beurteilungsbelege (§ 21). <sup>2</sup>(...)

#### § 33 Noten für die Beurteilung der Sachkompetenz

<sup>1</sup>Für die Beurteilung der Sachkompetenz werden ganze Noten von 6 bis 1 und die dazwischenliegenden halben Noten verwendet. <sup>2</sup>Den Noten kommen die folgenden Bedeutungen zu: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = genügend; 3 = ungenügend; 2 = schwach; 1 = sehr schwach oder nicht erbrachte Leistung. <sup>3</sup>Noten unter 4 stehen für nicht genügende Leistungen.

#### Bedeutung der Noten\*

6	sehr gut	Die Lernziele werden sehr gut erreicht.
5	gut	Die Lernziele werden gut erreicht.
4	genügend	Die Lernziele werden erreicht.
3	ungenügend	Die Lernziele werden nicht erreicht.
2	schwach	Die Lernziele werden deutlich nicht erreicht.
1	sehr schwach oder nicht erbrachte Leistung	Keine Lernziele werden erreicht oder die Leistung wurde nicht erbracht.

### Wiederholen (§ 41 Schullaufbahnverordnung)

#### § 41 Ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres

<sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler können ausnahmsweise nach § 57a des Schulgesetzes ein Schuljahr wiederholen, wenn mit der Wiederholung des Schuljahres die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und einer der folgenden Gründe vorliegt: <sup>a)</sup> unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems; <sup>b)</sup> einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben; <sup>c)</sup> verzögerter Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler; <sup>d)</sup> ... <sup>2</sup>(...) <sup>3</sup>Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. (...) <sup>4</sup>(...) <sup>4bis</sup>In begrün-

deten Fällen, insbesondere wenn ein weiteres Zuwarten die Entwicklungsperspektive verschlechtert, können Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres in das vorangehende Schuljahr wechseln. Für das Verfahren gilt Abs. 3. <sup>5</sup>Eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres kann in der Volksschule in der Regel nur ein Mal stattfinden.

### Wechsel der Leistungszüge (§§ 60 und 63 Schullaufbahnverordnung)

#### § 60 Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen

<sup>1</sup>Die Schülerinnen und Schüler können in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln, wenn im Zeugnis die folgende Voraussetzung erfüllt ist:

Der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt mindestens 5,25. <sup>2</sup>(...) <sup>3</sup>Die Erziehungsberechtigten haben der Schulleitung innert acht Kalendertagen seit Zustellung des Zeugnisses mitzuteilen, ob die Schülerinnen und Schüler in den Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln oder nicht.

#### § 63 Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen

<sup>1</sup>Die Schülerinnen und Schüler wechseln in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen, wenn am Semesterende eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt: <sup>a)</sup> Die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer von 4,0 nach unten übersteigt die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben; oder <sup>b)</sup> In den Pflicht- und Wahlpflichtfächern liegen mehr als drei Noten unter 4,0. <sup>2</sup>(...)

### Übertritt von der Sekundarschule in die weiterführenden Schulen (§§ 67-70 Schullaufbahnverordnung)

#### § 67 Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in das Gymnasium und die FMS

<sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können provisorisch in das Gymnasium oder die FMS übertreten. <sup>2</sup>Schülerinnen und Schüler, die in beiden Zeugnissen des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können definitiv in das Gymnasium oder die FMS übertreten. <sup>3</sup>Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57 Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können provisorisch in die entsprechende weiterführende Schule übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet in der ersten Hälfte des zweiten Semesters des 11. Schuljahres statt.

\* Grau hinterlegte Abschnitte sind Erläuterungen zur Schullaufbahnverordnung und nicht Bestandteile der Verordnung.

**§ 68 Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in die IMS, WMS und BM**

<sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach § 70 erreichen, können definitiv in die IMS, WMS oder BM übertreten. <sup>2</sup>Die Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57 Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in die entsprechende weiterführende Schule übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet in der ersten Hälfte des zweiten Semesters des 11. Schuljahres statt.

**§ 69 Berechtigung für den Übertritt in das Gymnasium**

<sup>1</sup>In das Gymnasium (sowie in die FMS, WMS, IMS und BM) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche die Sekundarschule wie folgt abgeschlossen haben: <sup>a)</sup> der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt: <sup>aa)</sup> für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens 4,0; <sup>ab)</sup> für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens 5,0; und <sup>b)</sup> die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Natur/Technik, Räume/Zeiten/Gesellschaften, Französisch und Englisch ergibt: <sup>ba)</sup> für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens den Wert 34 ( $2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 34$ ); <sup>bb)</sup> für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens den Wert 40 ( $2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 40$ ). <sup>2</sup>(...)

**§ 70 Berechtigung für den Übertritt in die FMS, IMS, WMS und BM**

<sup>1</sup>In die FMS, IMS, WMS und BM können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche die Sekundarschule wie folgt abgeschlossen haben: <sup>a)</sup> der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt: <sup>aa)</sup> für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens 4,0; <sup>ab)</sup> für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens 4,5; <sup>ac)</sup> für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs mindestens 5,5; und <sup>b)</sup> die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Natur/Technik, Räume/Zeiten/Gesellschaften, Französisch und Englisch ergibt: <sup>ba)</sup> für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens den Wert 32 ( $2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 32$ ); <sup>bb)</sup> für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens den Wert 36 ( $2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 36$ ); <sup>bc)</sup> für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs mindestens den Wert 42 ( $2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 42$ ). <sup>2</sup>(...)

**Absenzen (§ 9, 10 und 13 Absenzen- und Disziplinarverordnung)**

---

**§ 9 Verspätungen und Versäumnisse**

<sup>1</sup>In den Volksschulen (...) gelten als eine Absenz: <sup>a)</sup> das Zuspätkommen zu einer Unterrichtslektion oder einem obligatorischen Schulanlass (Verspätung); <sup>b)</sup> das Fernbleiben von einer oder mehreren Unterrichtslektionen am Vormittag oder am Nachmittag oder von einem obligatorischen Schulanlass (Versäumnis). <sup>2</sup>(...)

**§ 10 Bewilligungs- und Begründungspflicht für Absenzen**

<sup>1</sup>Absenzen müssen entweder im Voraus bewilligt (Urlaub) oder nachträglich hinreichend begründet werden.

**§ 13 Termin- und Formvorschriften**

<sup>1</sup>(...) <sup>1bis</sup> (...) <sup>2</sup>(...) <sup>3</sup>Die nachträgliche Begründung von Absenzen muss in den Volksschulen (...) spätestens innert acht (...) Tagen nach erfolgter Absenz eingereicht werden.

**§ 18 Absenzenvermerk im Zeugnis**

<sup>1</sup>(...) <sup>2</sup>In der Sekundarschule (...) werden die unbegründeten Absenzen (Verspätungen und Versäumnisse) vermerkt. <sup>3</sup>(...)

**Rechtsmittelbelehrung**

---

Gegen das Zeugnis kann nach § 41 Abs. 2 des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 (OG) bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt, Leimenstrasse 1, 4001 Basel, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung des Zeugnisses schriftlich anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat (§ 46 Abs. 1 und 2 OG).

Gegen den Entscheid über die Berechtigung für den Übertritt in eine weiterführende Schule im Zeugnis des 1. Semesters der 3. Sekundarschulklasse kann erst im Zeitpunkt, in welchem der Entscheid aufgrund des Zeugnisses des 2. Semesters der 3. Sekundarschulklasse vorliegt, Rekurs erhoben werden. Erst dann steht die provisorische oder definitive Berechtigung für den Übertritt in eine weiterführende Schule fest (siehe §§ 67 und 68 der Schullaufbahnverordnung).